

Beschlussvorlage

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für gesetzliche Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss	25.01.2018	Entscheidung
1	Rat	22.02.2018	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

Für die gesetzlichen Transferleistungen im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes wird eine weitere überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich. Die im Haushaltsjahr 2017 noch zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht aus.

Um die Leistungen, die wirtschaftlich dem Haushaltjahr 2017 zuzurechnen sind, auch noch aus dem Haushalt 2017 zahlen zu können, ist ein Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW erforderlich.

Federführung

2.51.1 Finanzmanagement

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation

1.20 Kämmerei

Beschlussvorschlag

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 83 Abs. 1 GO NRW wird beschlossen:

Für Mehrausgaben bei den gesetzlichen Transferleistungen im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) werden zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 481.250 € gemäß § 83 GO NRW überplanmäßig zur Verausgabung bereitgestellt.

Die Bereitstellung erfolgt in der Teilergebniszeile 15 – Transferleistungen – im Produkt 05.03.01 – Unterhaltsvorschussleistungen.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe (Aufwendungen und Auszahlung) erfolgt durch

Mehrerträge in Höhe von 326.900 € in der Teilergebnisplanzeile 6 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen - im Produkt 05.03.01 – Unterhaltsvorschussleistungen und Mehrerträge in Höhe von 154.350 € in der Teilergebnisplanzeile 3 – Sonstige Transfererträge – im Produkt 05.03.01 - Unterhaltsvorschussleistungen

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

481.250 € in 2017

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten
nein

Produkt(e)

05.03.01 Unterhaltsvorschussleistungen

Klima-Check

Begründung

1. Ziel der Drucksache

Die Drucksache dient der Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel, die zwingend erforderlich sind, um gesetzliche Leistungsansprüche von Kindern auf Unterhaltsvorschuss für das Jahr 2017 auszahlen zu können.

2. Gesetzliche Grundlagen

Durch die zum 01.07.17 in Kraft getretene Reform des UVG wurde der anspruchsberechtigte Personenkreis erheblich ausgeweitet und zwar durch

- Anhebung der Höchstaltersgrenze vom vollendeten 12. Lebensjahr auf das vollendete 18. Lebensjahr für Kinder, die nicht im SGB II-Leistungsbezug stehen oder aber deren Eltern ein Mindesteinkommen von 600 € brutto erzielen sowie
- Aufhebung der bisherigen Höchstförderungsdauer von 72 Monaten.

3. Sachverhalt

3.1 Gesetzlicher Leistungsanspruch von Kindern

Die Ausweitung des nach dem UVG anspruchsberechtigten Personenkreises hat erhebliche finanzielle Auswirkungen, die dazu geführt haben, dass der Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss in seiner Sitzung am 19.10.17 gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zusätzliche Mittel mit dem Ziel der Liquiditätssicherung bewilligt hat. Die Monatszahlungen für November und Dezember 2017 sowie teilweise Nachzahlungen für die Zeit ab Juli 2017 waren damit abgedeckt, sofern bereits Bewilligungen erfolgt sind.

Infolge des immensen Antragsaufkommens war eine abschließende Aussage zum tatsächlich erforderlichen Finanzvolumen für UV-Leistungen lediglich eingeschränkt möglich, weshalb in der Drucksache 15/4066 vom 11.10.17 darauf hingewiesen wurde, dass es sich lediglich um einen Zwischenstand handelt, mit dem der akut bestehende Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2017 abgedeckt wurde.

Zwischenzeitlich können weitere Entwicklungen aufgezeigt werden. Es ergibt sich folgender aktualisierter Sachstand:

Die Anzahl der Anträge auf UVG-Leistungen beläuft sich nunmehr auf 1.414 (Stand 31.12 2017), wovon 976 bewilligt sind. Zur kurzfristigen Bewilligung noch in diesem Monat stehen weitere 138 Anträge mit einem Finanzvolumen von ca. 147.000 € an.

Die restlichen 300 Anträge aus 2017 konnten infolge mangelnden Personals noch nicht abschließend geprüft werden. Es wird davon ausgegangen, dass in zumindest 250 dieser Fälle Leistungsansprüche begründet sind, was voraussichtlich zu einem Finanzvolumen für 2017 von weiteren ca. 320.000 € führt.

Hieraus ergibt sich ein zusätzlicher Finanzbedarf in Höhe von **467.000,00 €**.

3.2 Erstattung an die Bezirksregierung

Die Abrechnung der Einzahlungen aus der Unterhaltsheranziehung für den Monat Dezember 2017 weist einen an die Bezirksregierung Düsseldorf zu erstattenden Betrag in Höhe von 26.098,96 € aus. Hierfür stehen noch 11.866,85 € zur Verfügung, es besteht ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von **14.232,11 €**.

4. Alternativen

Alternativen zur Bereitstellung der Mittel gibt es nicht.

5. Finanzierung

5.1 Bedarf

Bei nachstehenden Konten im Produkt 05.03.01 werden zusätzliche Mittel benötigt:

467.000 €	auf dem Sachkonto 5331021 - Leistungen der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen an natürliche Personen
14.250 €	auf dem Sachkonto 5331051 - Erstattung von Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen an das Land
<u>481.250 €</u>	

5.2 Unabweisbarkeit und Deckung

Die überplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 83 GO NRW ist sachlich und zeitlich unabweisbar. Es handelt sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Für die Auszahlungen mit wirtschaftlichem Ursprung in 2017 stehen keine ausreichenden Mittel mehr zur Verfügung.

Die Deckung erfolgt in Höhe von

326.900 €	durch Mehrerträge in der Teilergebnisplanzeile 06 – Kostenerstattung und Umlagen im Produkt 05.03.01 auf dem Konto 4481001 – Erstattungen vom Land und
154.350 €	durch Mehrerträge in der Teilergebnisplanzeile 03 – Sonstige Transfererträge im Produkt 05.03.01 auf dem Konto 4211011 - Übergang von Unterhaltsansprüchen gegen bürgerlich rechtlich Verpflichteten (außerhalb von Einrichtungen)
<u>481.250 €</u>	

6. Beschlussfassung

Der Beschluss ist gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW als Dringlichkeitsbeschluss durch den Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss zu fassen.
Der Rat genehmigt den Dringlichkeitsbeschluss.

In Vertretung
Neuhaus

Beigeordneter

Mast-Weisz
Oberbürgermeister